

Satzung
des „Fördervereins der Stadtbibliothek Bielefeld e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbibliothek Bielefeld e.V.“ Er ist als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er dient dem Erhalt und der Förderung kultureller und bildungspolitischer Zwecke durch ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit und der Ziele der Stadtbibliothek.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - Förderung und Hilfe beim Ausbau des Bestands an Medien und technischen Hilfsmitteln
 - Förderung und Hilfe bei der Durchführung und Gestaltung von Veranstaltungen insbesondere auch im Bereich der Leseförderung (Lesungen, Ausstellungen, Vorträge u.a.)
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Hilfe bei Publikationen
 - Unterstützung bei der wissenschaftlichen Arbeit sowie Pflege der Tradition und der Geschichte der Bielefelder Bibliothek.
3. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Der*die Leiter*in der Stadtbibliothek ist von Amts wegen beitragsfreies Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung und Ausschließung.
4. Ein Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Über eine Ausschließung aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden über Aktivitäten der Stadtbibliothek informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.

§ 5

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahres-Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem*der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem*der Stellvertreter*in einzuberufen. Der*die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitz unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme eines Beschlusses über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. (sh. § 10) Zu diesen Beschlüssen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dann gilt der Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Beirats
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluss einer Beitragsordnung
 - f) Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern:
 - Dem*der Vorsitzenden
 - Dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem*der Schatzmeister*in
 - Dem*der Leiter*in der Stadtbibliothek
 - bis zu 3 weiteren Beisitzer*innen
2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei einer der unterzeichneten Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, so wird der Vorstand durch ein vom Beirat zu bestimmendes Mitglied für den Rest der Amtszeit ergänzt.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus maximal 10, mindestens 5 Mitgliedern, die alle ordentliche Vereinsmitglieder oder gesetzliche Vertreter*innen von juristischen Personen sein sollen. Angehörige der Universität sollen angemessen vertreten sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und Stellvertreter*in. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Beiratssitzung ein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 10

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld zur Verwendung für die Stadtbibliothek.

[Gültige Fassung vom 05.11.2024 (Amtsgericht Bielefeld)]

Beitragsordnung des Fördervereins der Stadtbibliothek e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann nur von ihr geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beiträge¹

- | | |
|---|----------------|
| (1) Natürlich Personen mindestens | 40,- € |
| Jugendliche bis 18 Jahre, Studierende, Auszubildende mindestens | 10,- € |
| Ehepaare, Lebensgemeinschaften mindestens | 50,- € |
| Juristische Personen mindestens | 125,- € |
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel im Oktober jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (3) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Oktober eines Jahres, beginnt die Beitragspflicht mit dem kommenden Jahr.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Bankverbindung, sind schnellstmöglich dem Schatzmeister mitzuteilen.
- (6) Der Verein nimmt neben den Beiträgen Spenden, auch von Nichtmitgliedern, entgegen.
- (7) Wird der Beitrag trotz Erinnerung 2 Jahre nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

¹ Stand 05.11.2024. Über die künftige Höhe der Beiträge ist in der MV zu beraten.